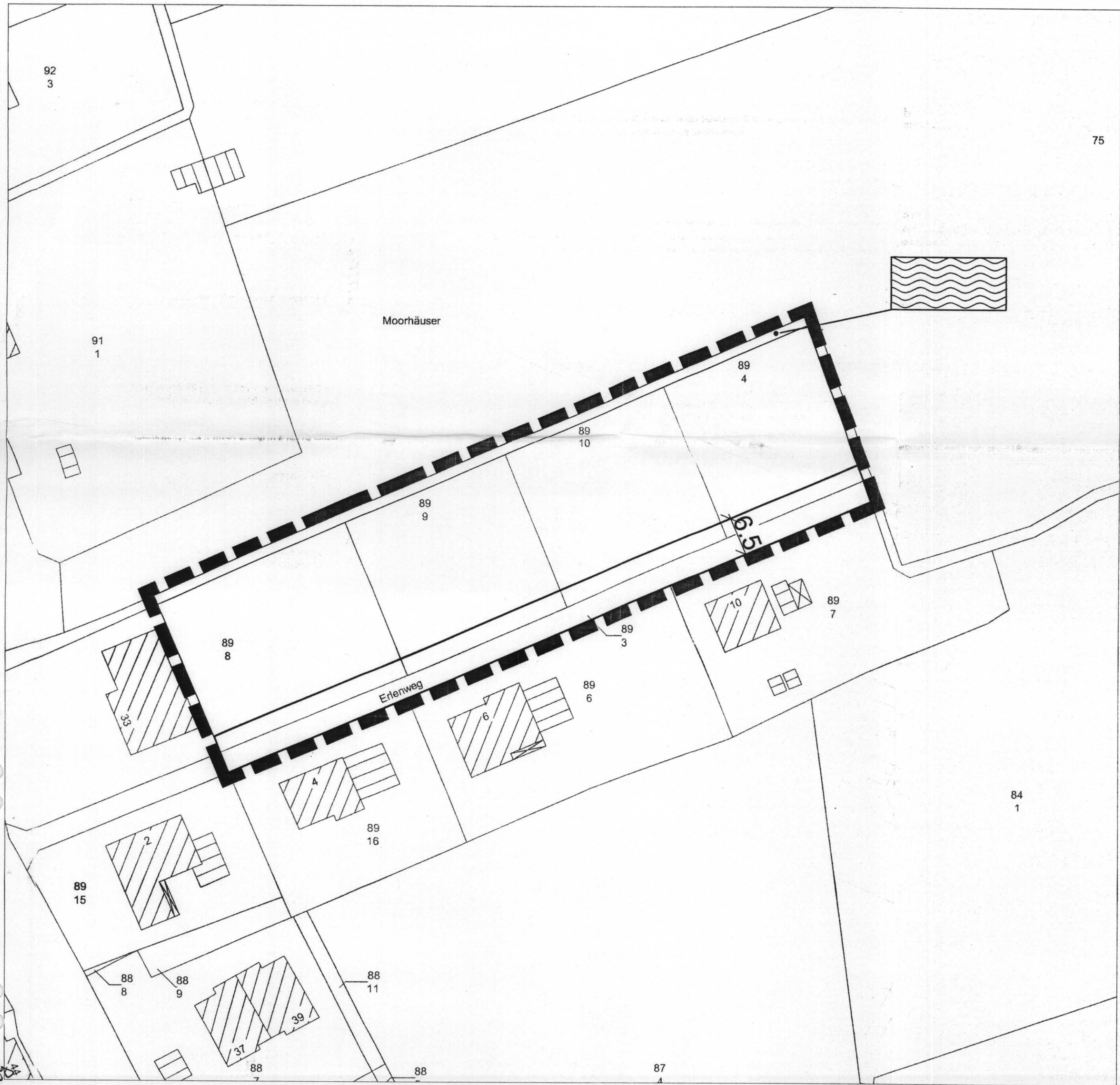


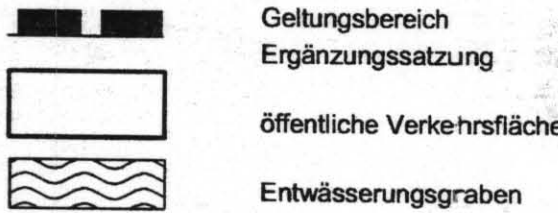
FLECKEN LEMFÖRDE

INNENBEREICHSSATZUNG

Nr. 1 "ERLENWEG"



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat des Fleckens Lemförde in seiner Sitzung am 11.02.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Satzungsart

Der Geltungsbereich der Satzung liegt am östlichen Ortsrand des Fleckens Lemförde östlich der Hauptstraße (L346). Er schließt nordöstlich an die Bebauung Hauptstraße 33 an. Das Gebiet ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung. Im einzelnen sind folgende Grundstücke der Flur 4, Gemarkung Lemförde, in dem Geltungsbereich eingeschlossen:

89/3 t.w. (Erlenweg), 89/4, 89/8 t.w., 89/9, 89/10, und 119 t.w..

Die Einbeziehung der einzelner Außenbereichsgrundstücke nordwestlich des Erlenweges in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil stellt eine Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) dar.

§ 2 Festsetzungen (nur für den Bereich der Ergänzungssatzung)

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach den Bestimmungen des § 34 BauGB. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch die folgenden zusätzlichen Festsetzungen gesichert:

Entlang der südöstlichen und südwestlichen Seite des Entwässerungsgrabens ist ein 3 m breiter Bereich als Räumstreifen von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten.

Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Räumstreifen sind nur Wohngebäude zulässig.

Als Wohngebäude sind ausschließlich freistehende Einzelhäuser zulässig.

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Gebäude ist auf maximal zwei begrenzt.

Die Niederschlagswasserbeseitigung hat dezentral auf dem jeweiligen Grundstück durch Versickerung über begründete Flächen oder Mulden zu erfolgen. Die Notüberläufe der dezentralen Versickerungsanlagen dürfen direkt an den Entwässerungsgraben angeschlossen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Diepholzer Kreisblatt in Kraft.

Lemförde, 11.02.2004

Der Gemeindedirektor

Spreen (L.S.)
(Spreen)

Der Bürgermeister

Zieske
(Zieske)

Vor dem Erlass der Satzung ist den betroffenen Bürgern und berufenen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Lemförde, 11.02.2004

Der Gemeindedirektor
im Auftrag

Bechtel
(Bechtel)

ENTWURFSVERFASSER

PLANUNGSBÜRO DIPL. ING. GARTHAUS
ARCHitekten · Ingenieure · Stadtplaner
LENGERicher LANDSTRASSE 19 49078 OSNABRÜCK
TELEFON (05 41) 44 11 01-02 FAX (05 41) 44 11 03

Tartar

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskataster und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

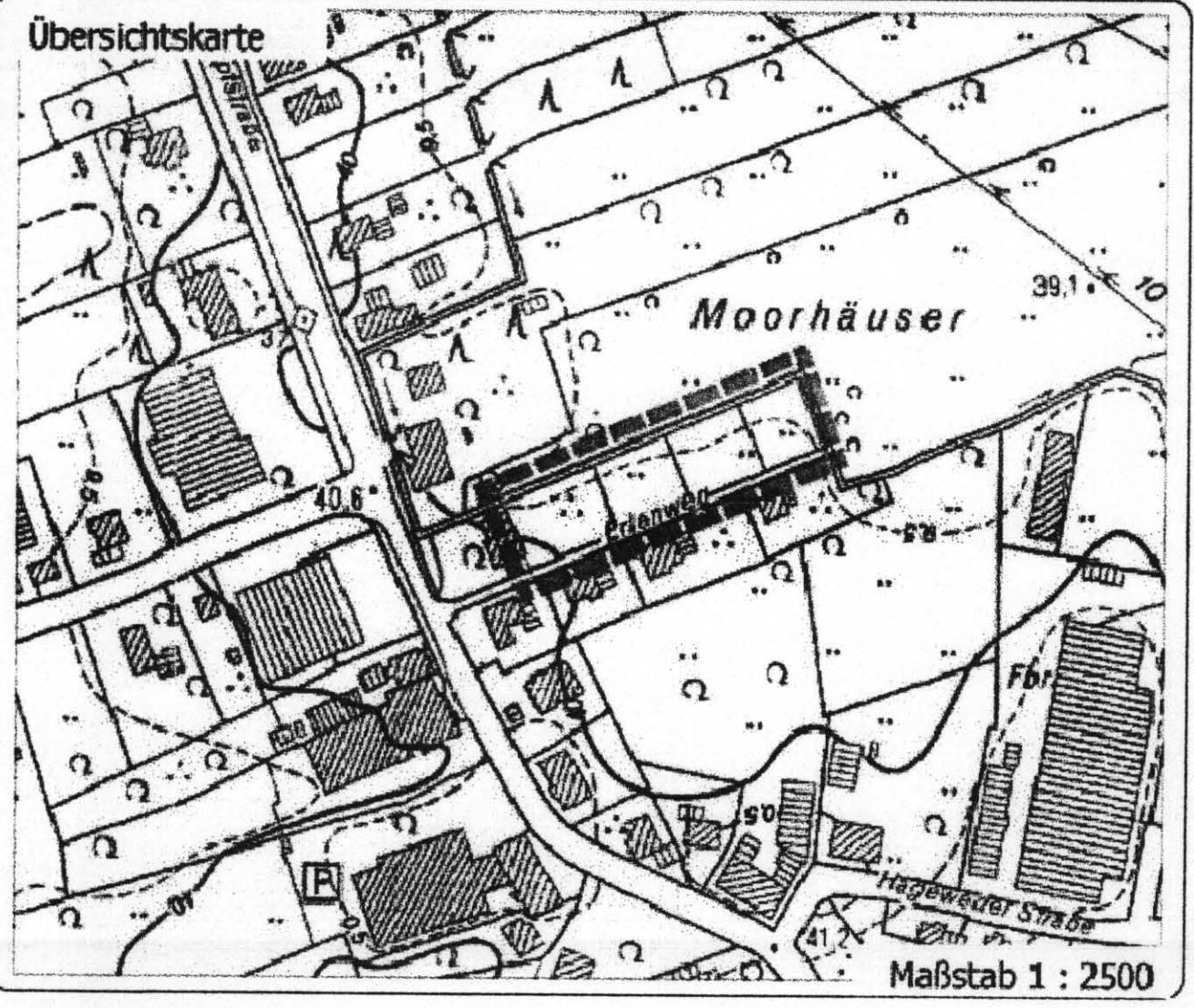
Katasteramt

Verm. Oberamt

FLECKEN LEMFÖRDE



REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER LANDKREIS DIEPHOLZ



Innenbereichssatzung

Nr. 1 „Erlenweg“

Planverfasser: Planungsbüro Garthaus, Lengischer Landstr. 19, 49078 Osnabrück, Tel.: 05 41 / 44 11 01 - 02
Bearbeitung: Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, - Bauamt -, Rathaus: Bahnhofstr. 10 A, 49448 Lemförde, Tel.: 0 54 43 / 2 06 - 0